

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
---	-----------------	-------------

<p>Präambel:</p> <p>§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes</p>	<p>§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes</p>	<p>Änderung Rechtsgrundlage</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a der StVO und Treppen (Staffeln).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a der StVO und Treppen (Staffeln).</p>	<p>Im Satz 3 des Absatzes 2 wurde bisher auf die Regelung des § 42 Absatz 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmung gibt es inzwischen nicht mehr in der StVO. Das geänderte Muster verweist jetzt nur noch auf die Definition der verkehrsberuhigten Bereiche nach der StVO (dort Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Benutzung der Spielplätze</p> <p>(1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz insbesondere die Sportanlagenlärmverordnung, unberührt.</p> <p>(3) Auf Schulhöfen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmverordnung, unberührt.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.</p>

Neuer Text Vorschläge CDU , BFU/Grüne , Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
--	-----------------	-------------

<p>entfernt sind, dürfen zwischen 20.00 und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantztägig keine Aktivitäten durchgeführt werden, durch die die Anwohner erheblich belästigt werden.</p> <p>(4) Auf den öffentlichen Spiel- und Sportplätzen ist außerdem untersagt:</p> <p>a) Musikgeräte oder Tonwiedergabegeräte spielen zu lassen sowie auf andere Weise belästigenden, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen.</p> <p>b) Den Spielplatz mit motorbetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mopeds) zu befahren oder diese dort abzustellen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, soweit sie der Pflege, Überwachung und Unterhaltung des Spielplatzes dienen.</p> <p>c) Hunde mitzubringen oder Sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,</p> <p>d) zu rauchen,</p> <p>e) Alkohol zu konsumieren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem</p>	<p>Verkürzung Mittagsruhe</p> <p>Verweis auf den Anhang der 32.BimschV (Geräte und Maschinenlärmschutz- Verordnung)</p>

Neuer Text Vorschläge CDU , BFU/Grüne , Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
<p>- 32. BImSchV -), bleiben unberührt.</p> <p>(3) Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen und im öffentlichen Straßengrün gelten nicht als Gartenarbeiten.</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärmverordnung, bleiben unberührt.</p>	
<p>§6 Wertstoff-/Altglassammelbehälter</p> <p>Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 18.00 Uhr /20 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Sie nicht benutzt werden.</p>	<p>§ 6 Wertstoff-/Altglassammelbehälter</p> <p>Wertstoff(Altglas)sammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.</p>	<p>Formulierung geändert.</p> <p>18 Uhr -> CDU und Freie Wähler</p> <p>20 Uhr -> Grüne</p>
<p>§ 9 Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abzuspritzen oder Ölwechsel vorzunehmen. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten/allen Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Leichtstoffabscheider zur Straße hin entwässert werden.</p> <p>(2) Auf öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nur im Notfall instand gesetzt werden, wenn am Verkehr Teilnehmende nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.</p>	<p>Erweiterung und Änderung Titel</p> <p>„befestigten“ oder „allen“ Grundstücksflächen</p>
<p>§ 13 Verunreinigung durch Hunde und Pferde</p> <p>(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.</p>		<p>Neu hinzugefügt</p>

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
<p>(2) Der Halter oder Führer eines Pferdes hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegte Pferdeäpfel sind unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>Noch nicht vorhanden gewesen</p>	
<p>§ 14 Fütterungsverbot für Tauben, Enten und andere Wasservögel</p> <p>Tauben, Enten und andere Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.</p>	<p>Noch nicht vorhanden gewesen</p>	<p>Neu hinzugefügt</p> <p>Ergänzung der Enten und anderen Wasservögel.</p>
<p>Durch die Neuaufnahme des § 14 ändert sich die Nummerierung aller weiteren Paragraphen</p>		
<p>§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <p>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;</p> <p>- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.</p> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen</p>	<p>§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <p>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;</p> <p>- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.</p> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen</p>	<p>Erweiterung Ausformulierung</p>

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
<p>und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Eine Erlaubnis wird nur für im Vorfeld festgelegte Stellen und nur für die Dauer ab frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bis längstens zur Veranstaltung erteilt. Genehmigte Plakate sind spätestens zwei Werktage nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag schriftlich erteilt, für die entsprechend genehmigte Anzahl von Plakaten wird dieselbe Anzahl von Genehmigungsaufklebern ausgegeben, welche auf den Plakaten anzubringen sind. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein maximal zulässiges und festgelegtes Kontingent an Plakatiererlaubnissen für einen bestimmten Zeitraum erreicht ist. Bei Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere bei früheren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach Abs. 3 und 4, kann die Erlaubnis versagt werden.</p> <p>(3) Wer entgegen den Inhalten einer nach § 16 Abs. 2 erteilten Erlaubnis, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der festgelegten Stellen, - nicht in der erforderlichen Höhe, - verkehrs- oder sichtbehindernd, - über die genehmigte Plakatierdauer hinaus, - mehr als zwei Werktage nach Ablauf der Erlaubnis hinaus, - ohne die angebrachten Genehmigungsaufkleber, - bei versagter Erlaubnis, <p>plakatiert oder andere als dafür</p>	<p>einsehbar sind.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(4) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs.3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>	

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
---	-----------------	-------------

<p>zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p> <p>(4) Wahlplakatierungen können maximal 6 Wochen vor der Wahl angebracht werden und müssen spätestens 1 Woche danach wieder entfernt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und Kinderspielplätzen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln. <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	

Neuer Text Vorschläge CDU , BFU/Grüne , Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
--	-----------------	-------------

<p>Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.</p>		
<p>§17a Lagern von Druckerzeugnissen</p> <p>Druckerzeugnisse, z.B. Zeitungen, Werbeblätter, Flyer dürfen nicht derart abgelegt werden, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder in die Grün- und Erholungsanlage möglich ist. Ferner dürfen Druckerzeugnisse lose oder in gebündelter Form nicht zum Zwecke der Entsorgung in der freien Landschaft abgelegt werden. Wer solche Druckerzeugnisse herausgibt oder deren Verteilung beauftragt, ist verpflichtet, verbotswidrig abgelegte Druckerzeugnisse zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Neu hinzugefügt</p>	
<p>§ 19 Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern; 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können; 	<p>§ 18 Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern; 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu 	<p>Änderung Formulierung</p>

Gelb = neu / geändert
Rot = entfällt

Neuer Text Vorschläge CDU , BFU/Grüne , Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
---	-----------------	-------------

<p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, zu zerstören oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p> <p>5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</p> <p>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte</p>	<p>spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;</p> <p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, zu zerstören oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p> <p>5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</p> <p>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch</p>	
--	--	--

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
dürfen nur von den in den Benutzungsordnungen der Spielplätze angegebenen Altersgruppen benützt werden.	<p>andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>11.auf den Kinderspielplätzen zu rauchen</p> <p>12.in den Anlagen Werbeschriften, Flugblätter, Handzettel oder Informationsmaterial abzuwerfen. Um Kinderspielplätze und Schulen darf im Umkreis von 150 Metern ebenfalls kein solches Material abgeworfen werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von den in den Benutzungsordnungen der Spielplätze angegebenen Altersgruppen benützt werden.</p>	Entfällt, da in §4 vorhanden
<p style="text-align: center;">§ 21 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte oder sprechen sonstige wichtige Belange des öffentlichen Wohles für eine Abweichung von dieser Verordnung, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	Formulierung geändert
<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,</p>	Durch Neuaufnahme des § 14 ändert sich die Nummerierung aller weiteren Paraphen und Ziffern

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
---	-----------------	-------------

<p>2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,</p> <p>3. entgegen § 4 Abs.1,3 und 4 Spielplätze und Schulhöfe benutzt,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs.1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,</p> <p>5. entgegen § 6 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,</p> <p>6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,</p> <p>7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,</p> <p>8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, instand setzt (außer in Notfällen) oder einen Ölwechsel vornimmt,</p> <p>9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</p> <p>10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten</p>	<p>2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,</p> <p>3. entgegen § 4 Abs.1 Sport- und Spielplätze benutzt,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs.1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,</p> <p>5. entgegen § 6 Wertstoff(Altglas)sammelbehälter benutzt,</p> <p>6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,</p> <p>7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,</p> <p>8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,</p> <p>9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</p> <p>10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,</p>	
--	---	--

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
<p>gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,</p> <p>14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>15. entgegen §14 Tauben, Enten und andere Wasservögel füttert,</p> <p>16. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>17. entgegen § 16 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>18. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 1 nächtigt,</p> <p>19. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>20. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,</p> <p>21. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>22. entgegen §17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände außerhalb bestimmte Abfallbehälter wegzuwerfen,</p> <p>23. entgegen §17a Druckerzeugnisse lagert,</p> <p>24. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p>	<p>12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,</p> <p>14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>16. entgegen § 15 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>17. entgegen § 16 Abs.1 Nr.1 nächtigt,</p> <p>18. entgegen § 16 Abs.1 Nr.2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>19. entgegen § 16 Abs.1 Nr.3 die Notdurft verrichtet,</p> <p>20. entgegen § 16 Abs.1 Nr.4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>21. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p> <p>22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2</p>	

Neuer Text Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	Bisheriger Text	Bemerkungen
---	-----------------	-------------

<p>25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,</p> <p>27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, zerstört oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p> <p>29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet</p>	<p>außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,</p> <p>24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, zerstört oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p> <p>26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-</p>	
---	---	--

NeuerText Vorschläge CDU, BFU/Grüne, Freie Wähler	BisherigerText	Bemerkungen
<p>oder Boot fährt,</p> <p>34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>35. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p> <p>36. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>32. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p> <p>33. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den fest-gesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.</p>	